

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie BFE  
Sektion Entsorgung radioaktive Abfälle  
3003 Bern

## STELLUNGNAHME ZUM 2x2 VORSCHLAG DER NAGRA (ZNO 6B)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW), ist ein Zweckverband gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz und befasst sich im Sinne ihres gesetzlichen Auftrags mit den raumplanerischen Anliegen der Region Weinland und somit um die Entwicklung der Region und seiner Bevölkerung. Die Zürcher Planungsgruppe Weinland vertritt alle Gemeinden des Bezirkes Andelfingen.

Der Vorstand der ZPW hat sich intensiv mit der Standortfrage des geologischen Tiefenlagers beschäftigt. Er hat am 20. Mai 2015 beschlossen, aus raumplanerischer Sicht zum 2x2 Vorschlag der Nagra, im speziellen zum Standort 6b in unserer Region, wie folgt Stellung nehmen.

### Abgrenzung

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf:

- Lagertyp: Kombi
- Raumplanerischen Aspekte
- Verkehrstechnische Belange

### Kantonales und Regionales Raumordnungskonzept (ROK)

Das kantonale Raumordnungskonzept ROK des Kantons Zürich entwirft eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Ordnung im Kanton. Es ist Ergebnis einer Grundsatzdiskussion über die Raumordnungspolitik und bildet den strategischen Orientierungsrahmen für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten auf verschiedenen Massstabsebenen. Auf dieser Grundlage werden dann die für die Bewältigung der räumlichen Herausforderungen massgebenden Handlungsräume bezeichnet. Das Erscheinungsbild eines Gebiets wird wesentlich durch das Verhältnis von bebautem Raum (Siedlung) und unbebautem Raum (Landschaft) geprägt. Von Bedeutung ist dabei, welche Dynamik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten angestrebt wird (Quantität) und ob eher Aufwertungsmassnahmen oder der Erhalt bestehender Qualitäten im Vordergrund stehen (Qualität). Anhand dieser zwei Dimensionen der Entwicklung werden fünf Handlungsräume unterschieden. Das Gros des Zürcher Weinlands (exkl. Gebiet Andelfingen-Henggart) wird im ROK den Handlungsräumen Kulturlandschaft und Naturlandschaft zugeordnet. Der Standortvorschlag ZNO-6b liegt vollumfänglich im Handlungsraum Kulturlandschaft.

Für den Handlungsraum Kulturlandschaft hält das ROK folgendes fest:

„In Teilen der Region Weinland finden sich noch weitgehend intakte Landschaften. Die Landwirtschaft hat die Raumstruktur ganz wesentlich mitgeprägt [...]. Prägend für die Kulturlandschaft sind sowohl kompakte Siedlungen mit einer klaren Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet als auch traditionelle Streusiedlungsgebiete in den Hügellagen. [...] Für die Kulturlandschaften ergibt sich damit insbesondere folgender Handlungsbedarf:

- Raumverträglichkeit des Strukturwandels in der Landwirtschaft sicherstellen [...]
- **Noch verbliebene unverbaute Landschaftskammern erhalten und ausgeräumte Landschaften aufwerten [...]**“

Das kantonale ROK (vgl. Beilage) wird auf regionaler Stufe im regionalen Raumordnungskonzept weiter differenziert und präzisiert. Mit dem regionalen Raumordnungskonzept Weinland verfügt die Region über ein konzeptionelles Grundlagendokument, welches das Zukunftsbild der Region im Jahre 2030 abbildet. Dieses Dokument wurde von der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Weinland am 30. Juni 2011 verabschiedet und ist somit politisch breit abgestützt. Das RegioROK Weinland (vgl. Beilage) bildet eine behördenverbindliche Grundlage für sämtliche raumrelevanten Planungsvorhaben.

Das RegioROK Weinland hält bezüglich Landschaft fest: „Die Kulturlandschaft des Weinlandes ist gegliedert und eingebettet in zusammenhängende grosse, naturnahe Landschaftsbänder. [...] Die Kulturlandschaftskammern und die Naturlandschaften haben ihr Erscheinungsbild weitgehend bewahrt. [...] **Die grossen, wertvollen Landschaften des Weinlandes sind zu erhalten.**“ **Daher soll eine Erweiterung des Siedlungsgebiets nur in beschränktem Umfang ermöglicht werden.** Auch die Ausscheidung von regionalen Arbeitsplatzgebieten erfolgte sehr zurückhaltend und mit grösster Sorgfalt in einem koordinierten Prozess mit der Baudirektion des Kantons Zürich.

Wie das kantonale und das regionale ROK zeigen, weist die Region überaus hohe naturräumliche und kulturgeschichtliche Qualitäten auf. Dies zeigt sich auch in der hohen Dichte von Schutzgebieten und -objekten sowie Ortsbildern von nationaler Bedeutung (BLN, ISOS). In unmittelbarer Nähe befindet sich zudem das grösste kantonale Grundwasservorkommen. Dies führte u.a. auch bei den für den Vollzug zuständigen kantonalen Stellen zu einer restriktiven Bewilligungspraxis für Vorhaben, welche (streichen: dieser Inventare) diese Qualitäten schmälern.

Ein Kombi-Lager würde permanent und temporär folgende Flächen beanspruchen:

	Bis Rückbau in ? Jahren [ha]	Temporär [ha]
OFA-Anlage:	8.8	
Externe Schachtkopfanlage	2.0	
Erschliessung	1.5	
Einordnung	1.7	
Installationsplatz		3.0
Zwischen-Deponien		? .0
<b>Total</b>	<b>14.0</b>	<b>min. 3.0</b>

Zum Vergleich:

- Gemüseanbau-Betriebe Bio-Rathgeb im Stammertal (Landwirtschaftszone)  
Gestaltungsplan Areal ca. 1.5 ha
- Siedlungsgebiet von Truttikon ca. 16 ha

Eine Oberflächenanlage für ein geologisches Tiefenlager hat grossindustrielle Dimensionen und lässt sich mit der strategischen Ausrichtung des kantonalen und regionalen ROK nicht vereinbaren. Es steht im krassen Widerspruch zum Aspekt Erscheinungsbild: „... Die grossen, wertvollen Landschaften des Weinlandes sind zu erhalten ...“ So wurden in der Vergangenheit Bauzonenerweiterungen und Gestaltungspläne nur sehr restriktiv genehmigt.

Aus Sicht der ZPW stellt eine grossindustrielle Oberflächenanlage ein Widerspruch zur raumplanerischen Gesamtstrategie dar und schafft schwerwiegende Rechtsungleichheiten zu anderen Nutzungsanliegen. Auch wenn wir anerkennen, dass es sich beim Tiefenlager um ein Projekt im nationalen Interesse handelt.

### Verkehrstechnische Erschliessung

Die zu erwartenden Emissionen während Bau und Betrieb sind in Relation zur Ist-Situation beachtlich. Diese entsprechenden Umwelt-Aspekte, wie Lärm, Luft, Boden, Erschütterungen, Grundwasser, Oberflächenwasser etc. werden im Rahmen der UVP behandelt.

Es ist aber anzunehmen, dass ein Teil des Aushubes mit Förderbändern abtransportiert wird. Dies geschieht über mehrere Jahre und ist darum aus Gründen der Einordnung nicht zu akzeptieren.

Für die Besucher während Bau und Betrieb müssen ebenfalls zusätzlich zu den Gebäuden Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Daraus resultiert auch eine Mehrbelastung des bestehenden übergeordneten Strassennetzes und somit auch ein unerwünschter Mehrverkehr durch die geschützten Ortsbilder von Benken, Marthalen und Rheinau.

### Zusammenfassung

Der Vorstand der ZPW lehnt generell und entschieden eine Oberflächenanlage dieser Grösse und Erscheinung in der Natur- und Kulturlandschaft des Weinlandes ab. Ein Bau und Betrieb dieser Anlage steht im Widerspruch zum kantonalen und regionalen Raumordnungskonzept und widerspricht der heutigen restriktiven Haltung betreffend Bauzonenerweiterungen.

Die ZPW fordert zudem ein Mitspracherecht im Rahmen der UVP.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und sehen einer Antwort mit Interesse entgegen.

Dorf, 23. Juni 2015

Präsidentin ZPW  
Inge Stutz

Vorstandsmitglied ZPW  
Adrian Lacher

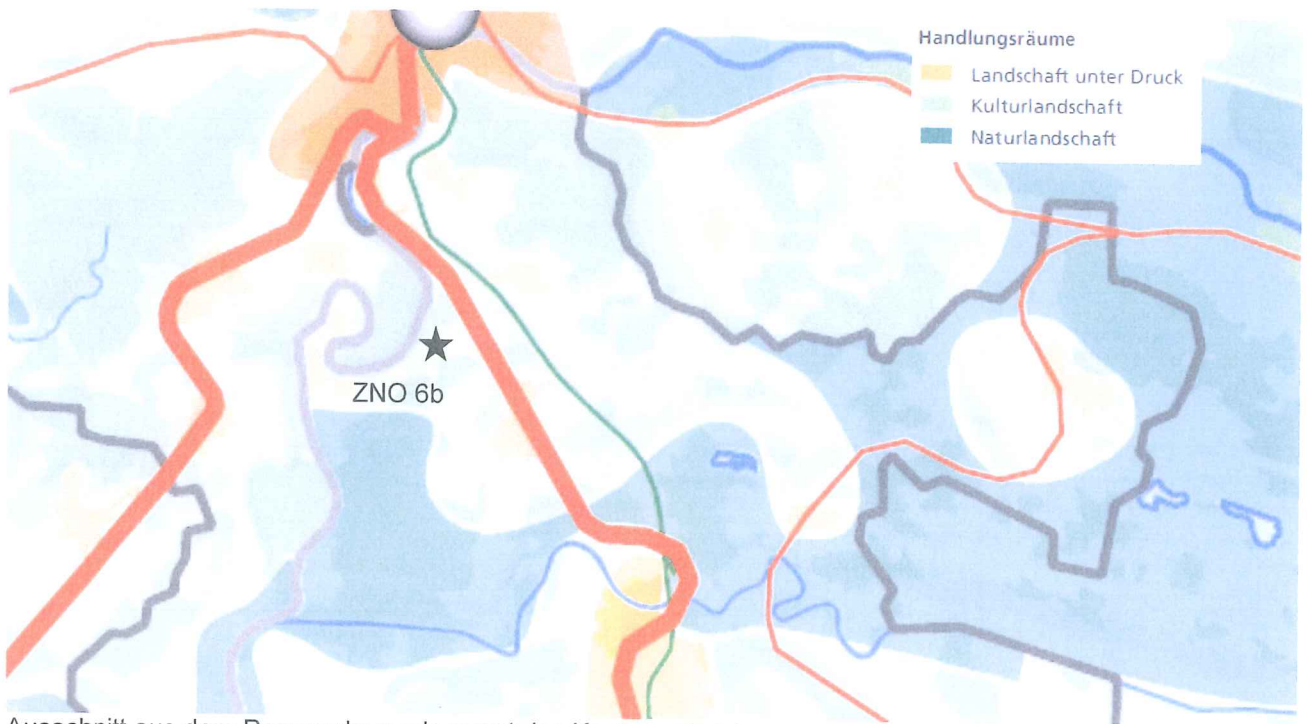


Beilage:

- Ausschnitt aus kantonalen ROK
- Gesamtplan Regio-ROK

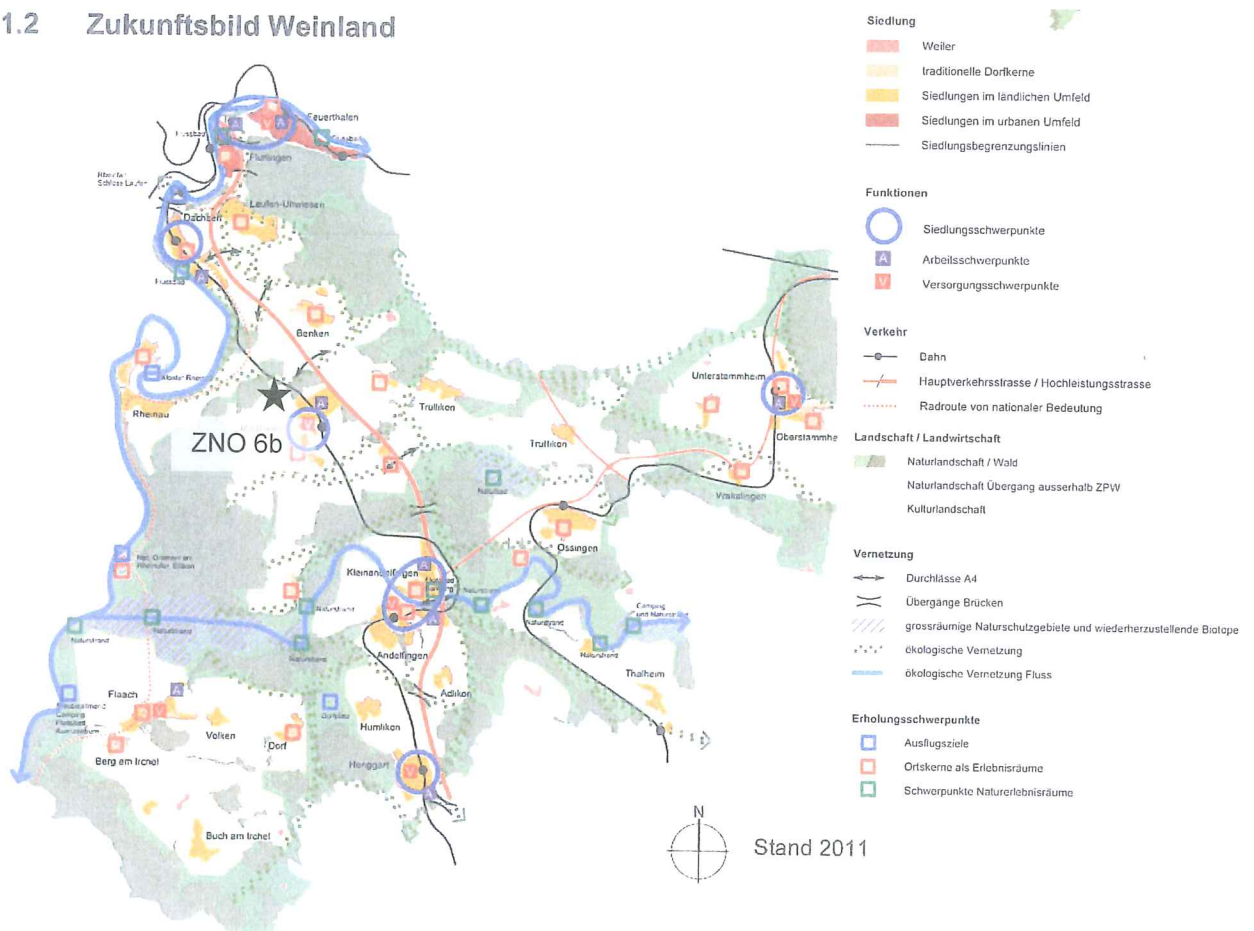
Kopie an:

- Regierungsrat Markus Kägi, Baudirektion Kanton Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Jürg Grau, Regionalkonferenz Zürich Nordost, c/o Gemeindeverwaltung, Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon
- Nagra, Regionale Partizipation, Hardstrasse 73, Postfach 280, 5430 Wettingen
- Pro Weinland, GPV, Forum Opalinus



Ausschnitt aus dem Raumordnungskonzept des Kantons Zürich

## 1.2 Zukunftsbild Weinland



Regionales Raumordnungskonzept Gesamtplan (Quelle: RegioROK Weinland 2011)